

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Vomp

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

9. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Vomp erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr für Abwasser in den Abwasserkanal und für Niederschlagswasser in den Oberflächenwasserkanal und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, insbesondere Garagen, Holzschuppen und Gartenhäuschen, sofern sie nicht an die Abwasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Vomp angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in den Oberflächenwasserkanal wird zusätzlich eine Anschlussgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet, wobei die abflussrelevante Entwässerungsfläche die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern) bildet.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits

angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt für den Abwasserkanal bis zum 30. September 2026 (bis zum ersten Ablesezeitpunkt) 2,84 Euro pro Kubikmeter und ab dem 1. Oktober 2026 (ab dem ersten Ablesezeitpunkt) 2,95 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die laufende Gebühr für Niederschlagswasser beträgt 1,- Euro pro Quadratmeter Entwässerungsfläche.

(3) Soweit landwirtschaftliche Betriebe über einen von einem konzessionierten Unternehmen eingebauten Subzähler verfügen, über welchen ausschließlich Wasser für die Verwendung zur Viehtränke oder zur Einleitung in eine Güllegrube geleitet wird, ist hierfür keine laufende Gebühr zu entrichten.

(4) Bei Abwässern aus Gewerbebetrieben mit besonderem Reinigungsbedarf aufgrund starker Verschmutzung sind die Einwohnergleichwerte (EGW) aufgrund eines von einem hierzu befuteten Institutes zu erstellenden Gutachtens auf Kosten des Anschlussberechtigten festzustellen. Die Kanalgebühr wird dann aufgrund der festgestellten Einwohnergleichwerte verrechnet, wobei ein EGW einem Verbrauch von 50 m³ entspricht.

(5) Für das durch den Wasserzähler in allen Anlagen, welche an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, gemessene Wasser von Garten- und Grünanlagenbesitzern, das nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, wird für die Eigentümer mit einem Ausmaß von mindestens 10 m² bis 100 m² auf schriftlichen Antrag bei der Berechnung der laufenden Kanalgebühr ein starres Basisverbrauchsrecht von 5 m³ vom gemessenen Wasserverbrauch in Abzug gebracht (Freiwassermenge). Wird vom Antragsteller einer Garten- bzw. Grünfläche größer als 100 m² nachgewiesen, beträgt die in Abzug zu bringende Freiwassermenge 10 m³, bei einer nachgewiesenen Garten- bzw. Grünfläche größer als 600 m² beträgt die Freiwassermenge 15 m³. Der schriftliche Antrag ist im Marktgemeindeamt Vomp einzubringen.

(6) Pro Jahr und Anlage, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, werden jedoch mindestens 50 m³ Wasser (abzüglich einer etwaig gewährten Freiwassermenge) für die Bemessung der laufenden Kanalgebühr zugrunde gelegt.

(7) Besteht bei einem Objekt eine Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage (z.B. WC-Spülung, Schwasser udgl.) und wird das Regen- bzw. Eigenwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, so ist dies der Marktgemeinde Vomp anzuzeigen. Die Marktgemeinde schreibt in diesem Fall für die Gebührenberechnung einen weiteren Wasserzähler vor, der in die Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage einzubauen ist.

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(9) Die laufende Gebühr wird jährlich in drei Teilbeträgen (Jänner, April, Juli) als Vorauszahlung der voraussichtlichen Kanalgebühr vorgeschrieben und ist jeweils nach Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Monat Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlungen sind auf die Jahresabrechnung anzurechnen.

§ 5

Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp vom 28. April 2025 über die Erhebung von

Kanalbenutzungsgebühren (Kanalbenutzungsgebührenverordnung), kundgemacht vom 5. Mai 2025 bis 19. Mai 2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Karl-Josef Schubert